

Europäischer Köhlerverband e.V.

SATZUNG

(Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Juli 2017 in F - 67510 Lembach beschlossen.)

§ 1 (1) Der „Europäische Köhlerverband e.V.“ mit Sitz in Sosa, D - 08309 Eibenstock, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein versteht sich als europäischer Dachverband, dem alle Vereine und Vereinigungen, die sich mit traditionellen Pyrolyseverfahren biologischer Stoffe beschäftigen, beitreten können, wenn sie gemeinnützig tätig sind und diese Satzung anerkennen.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Pflege, die Präsentation und Weitergabe des traditionellen regionalbezogenen Handwerks der Köhlerei, der Teerschwelerei, der Pechsiederei, des Harzens und artverwandter Gewerke sowie die Darstellung des Zusammenhangs der Köhlerei mit dem historischen Bergbau, dem Hüttenwesen und anderen Handwerken.

(3) Der Verein widmet sich der Förderung des Heimatgedankens und der Pflege von Brauchtum und Kultur in den Regionen Europas, wo noch heute das Köhlerhandwerk u. o. g. Gewerke in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben sind. Die Mitglieder des Vereins setzen sich in ihrer Heimat für die Erhaltung historischer Köhlereien ein und unterstützen die Wiederherstellung solcher Anlagen und deren Ausbau zu Heimatmuseen und Freilichtmuseumsanlagen an den ehemaligen Standorten des Köhlerhandwerkes, der Teerschwelereien, der Pechsiedereien und anderer oben genannter Handwerke.

(4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Museen, Fachverbänden, Organisationen, Vereinen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene an, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz ist unter VR 20555 erfolgt.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person sein, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern;

(2) ordentliche Mitglieder aus europäischen Ländern wie:

- jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem 18. Lebensjahr (Köhler, Freunde der Köhlerei und andere),
- Kommunen, die in ihrem Bereich eine Köhlerei u. a. (siehe § 1) haben, die Pflege des Handwerks im touristischen Sinne betreiben oder unterstützen,
- Verbände, Vereine, Gewerbe, Hotels, Gaststätten und weitere touristische Betriebe.

(3) Weitere Mitglieder können sein:

- Landesfremdenverkehrsverbände
- Regionale Fremdenverkehrsverbände

(4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

(5) Ebenso können Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereins erworben haben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und alle Vorteile zu genießen, die derselbe bietet. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Förderung des Köhlerhandwerkes zu unterstützen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung des Beitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Einzelmitglieds
- freiwilligen Austritt durch Kündigung des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds

Der Austritt bzw. die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des

Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist der Betroffene anzuhören. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums sowie Zuwiderhandlungen im Allgemeinen
- Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verein – aus welchem Grund auch immer – erlöschen erst nach deren Erledigung. Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss/Kündigung erfolgt ist.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Höhe der Beiträge und deren Einzug regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, über diese beschließt die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

Wird ein Mitglied des Vereins oder eine andere Person auf Weisung des Vorstandes für den Verein tätig, so kann hierfür vom Vorstand eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Aufwandsentschädigungen sind Mindestvergütungen, die sich an staatlichen Sätzen orientieren.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung,
- dem Vorstand,
- dem Präsidium.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einmal in zwei Geschäftsjahren (

in der Regel zu den Köhlertreffen) stattfinden. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen, Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind vom Vorstand gemeinsam zu bestimmen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Änderung der Satzung
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge (Erlass einer Beitragsordnung)
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Beisitzer des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins

(5) Jede rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet am gleichen Tag und mit gleicher Tagungsordnung eine weitere Mitgliederversammlung statt und zwar eine halbe Stunde nach dem Termin, auf den die erste, nicht beschlussfähige Versammlung einberufen war. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Zur Führung des Protokolls ist ein Protokollführer vom Vorstand zu bestimmen. Das Protokoll der Versammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abgestimmt wird offen durch Erheben der Hand. Auf Antrag muss schriftlich geheim abgestimmt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung benötigt zur Abstimmung und Erledigung von Anträgen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine besondere Mehrheit ist notwendig für die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung. Anträgen dieser Art müssen wenigstens 60 % der nach § 12 Ziffer 5 anwesenden Mitglieder zustimmen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn das Mitglied beim Vorstand schriftlich einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die

Tagesordnung stellt, der spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen ist und die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diesen Antrag zulässt.

- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt oder der Vorstand dies aus zwingenden Gründen im Interesse des Vereins für notwendig hält. Für den Fall, dass Vereinsmitglieder eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrag binnen einer Frist von 8 Wochen unter Wahrung von § 12 Ziffer 3 Satz 2 der Satzung stattzugeben.

§ 13 Vorstand

Zur Führung des Vereins und zu dessen gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung nach § 26 ff BGB ist von der Mitgliederversammlung ein Vorstand zu wählen.

Dieser besteht aus bis zu fünf Mitgliedern für folgende Funktionen:

- Präsident,
- zwei Vizepräsidenten, die aus zwei verschiedenen Ländern kommen sollen,
- Schatzmeister,
- Schriftführer.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Dieser ist zur Vertretung des Vereins in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied ermächtigt. Darüber hinaus können jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein in Gemeinschaft vertreten. Für das Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass sie von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident in der Wahrnehmung seiner Vertretung des Vereins in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied verhindert ist. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und bis zu 10 Beisitzern zusammen. Es berät wichtige Themen und Schwerpunkte des Verbandes und kann Beschlüsse dazu fassen. Das Präsidium kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Unter den Beisitzern sollen möglichst Mitglieder aus drei verschiedenen Ländern vertreten sein.

Der Ehrenpräsident und die jeweils amtierende europäische Köhlerliesel haben das Recht an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen und werden zu diesen eingeladen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder beratend zu den Präsidiumssitzungen einladen.

§ 15 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele nach § 1 der Satzung Arbeitsgruppen bestellen und wieder auflösen. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Ausstattung der Arbeitsgruppen legt der Vorstand fest. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Ansprüche Dritter, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt sind (§ 31 BGB). Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht das Privatvermögen der Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die formelle Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung nach Maßgabe § 12 Ziffer 7 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstandes dazu gemeinsam vertretungsweise beauftragt.

Das nach der Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vermögen besteht aus materiellem und immateriellem Vermögen.

(1) Materielles Vermögen umfasst gegenständliches und finanzielles Vermögen.

(2) Das finanzielle Vermögen geht nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den gemeinnützigen Verein „Kinderherzen in Not e.V.“ Sitz Schwarzenberg im Erzgebirgskreis.

(3) Das gegenständliche Vermögen (z.B.: Nachlässe, Schriften, Archiv) wird an eine unter § 1 (4) genannte Einrichtung übergeben, mit der Verpflichtung, diese Materialien auch zukünftig dem Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Juli 2017 in Lembach (F) beschlossen und ist wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz.